

Vereinsjugendordnung des Uhlenhorster Sportclub "Paloma" von 1909 e.V.

Präambel

Der Verein Uhlenhorster Sportclub "Paloma" von 1909 e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen. Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen Vereinsjugend des Uhlenhorster Sportclub "Paloma" von 1909 e.V. an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung Uhlenhorster Sportclub "Paloma" von 1909 e.V. und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien des Hamburger Sportbundes / Hamburger Sportjugend fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:

- ←die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- ←Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
- ←Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- ←Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- ←Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
- ←gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- ←die Vereinsjugendversammlung,
- ←der Vereinsjugendvorstand,
- ←der Vereinsjugendrat sowie
- ←soweit von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und eingerichtet, die Jugendfachabteilungen mit ihren Jugendfachabteilungsvorständen.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 sowie des Vereinsjugendrates (§ 6) an.

(3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:

- ←die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Vereinsjugendrates,

- ←Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- ←Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch den Vereinsjugendvorstand,
- ←Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
- ←die Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,

(4) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederhauptversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportübungsstätten des Vereins, zumindest an der allgemeinen Bekanntmachungsstafel zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

(7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.

(9) Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend

aus:

- ←den Vereinsjugendwart(in),
- ←einen Stellvertreter,
- ←einen Kassenwart, sofern er benötigt wird, da auch die zugeordneten Mittel bei dem Gesamtverein liegen kann.
- ←soweit vorhanden, die gewählten Vorstände der Fachjugendabteilungen.

(2) Der gewählte Vereinsjugendwart(in), der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist gleichzeitig Vorsitzender eines vorhandenen Vereinsjugendrates und gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes/nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtvorstand des Vereins an. Der gewählte Vereinsjugendwart(in) muss sich auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern als Gewählter bestätigen lassen.

(3) Der Vorstand der Vereinsjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des

Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.

(4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.

(5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.

(6) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden - Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Schatzmeister/Vereinskassierer des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sollte diese Aufgabe bei Geschäftsleitung des Vereines liegen, so ist ein Kurzer Bericht vor der Vereinsjugendversammlung dem Vereinsjugendwart(in), zu Bekanntgabe auf der Vereinsjugendversammlung zu übersenden, oder wird durch Anwesenheit des Geschäftsführers den Mitgliedern berichtet.

§ 6 Vereinsjugendrat

(1) Die Vereinsjugend kann mit Zustimmung der Vereinsjugendversammlung einen Vereinsjugendrat bilden.

(2) Der Vereinsjugendrat soll die Arbeit des Vereinsjugendvorstandes nachhaltig bei seiner Aufgabenstellung unterstützen.

(3) Der Vereinsjugendwart(in), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat dieses beratende Gremium zu führen. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Bildung des Vereinsjugendrates und zur ständigen Mitarbeit, dies bei angemessener Beteiligung von Mitgliedern der Jugendfachabteilungen, geeignete Vereinsmitglieder, aber auch fachkundige Personen berufen.

(4) Mindestens einmal jährlich ist im Rahmen der Vereinsvorstandssitzung über die Arbeit des Vereinsjugendrats zu berichten, über Projekte/Empfehlungen zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch gegenüber der jährlich stattfindenden Jugendversammlung.

§ 7 Jugendfachabteilungen

(1) Mit Ermächtigung der Vereinsjugendversammlung können Jugendfachabteilungen mit einem Jugendfachabteilungsvorstand gebildet werden. Der Vorstand besteht aus einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und bis zu 3 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Abteilungsjugend innerhalb und außerhalb des Vereins. Der gewählte Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, sind Mitglied des Vereinsjugendvorstandes.

(3) Die Einberufung der Versammlung der Jugendfachabteilung soll zeitgleich mit dem Turnus der Vereinsjugendversammlung stattfinden. Die durch den Jugendfachabteilungsvorstand vorzunehmende Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den üblichen Aushang in den Übungsstätten entsprechend § 4 Abs. 4 dieser Jugendordnung zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Jugendfachabteilungsvorstandes werden über einen mindestens einmal jährlich stattfindenden Jugendfachabteilungstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendfachabteilungsvorstandes im Amt. Wählbar ist hierbei jede Person, die Mitglied des Vereins ist und entsprechend § 1 dieser Vereinsjugendordnung der Vereinsjugend zugehört.

(5) Der Jugendfachabteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse zu Fragen der Fachsportart/

Abteilung aufgrund einzuberufender Sitzungen nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendfachabteilungsvorstandes ist durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(6) Der Jugendfachabteilungsvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten innerhalb der Fachabteilung und entscheidet, dies nach Maßgabe der Mittelzuweisung und auf der Grundlage vorhandener Beschlüsse des Jugendvorstandes oder der Jugendmitgliederversammlung eigenverantwortlich über die zugewiesenen Mittel.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes.

(7) Beschlüsse über die Versammlung der Abteilungsjugend werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies unter Beachtung der Vorgaben entsprechend § 5 dieser Vereinsjugendordnung. Beschlüsse sind zu protokollieren, der Jugendfachabteilungsvorstand erhält hiervon eine Abschrift.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.

(2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.

(3) Der Vereinsjugendwart(in), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung am 15.02.2011 beschlossen, durch die Jahreshauptversammlung am 25.03.2011 des Gesamtvereines bestätigt und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

(2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.

(3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Ort/Datum: Hamburg, den 10.05.2011 **Ulf Maaß**

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend